

# DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK ALTONA STADTHEIL ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL 203  
PLANBEZIRK SCHLEE STRASSE - MÖRKEN STRASSE - KÖNIG STRASSE

Umgränzung des Durchführungsplanes

### Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- P Abstell- oder Parkplätze

### Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1958

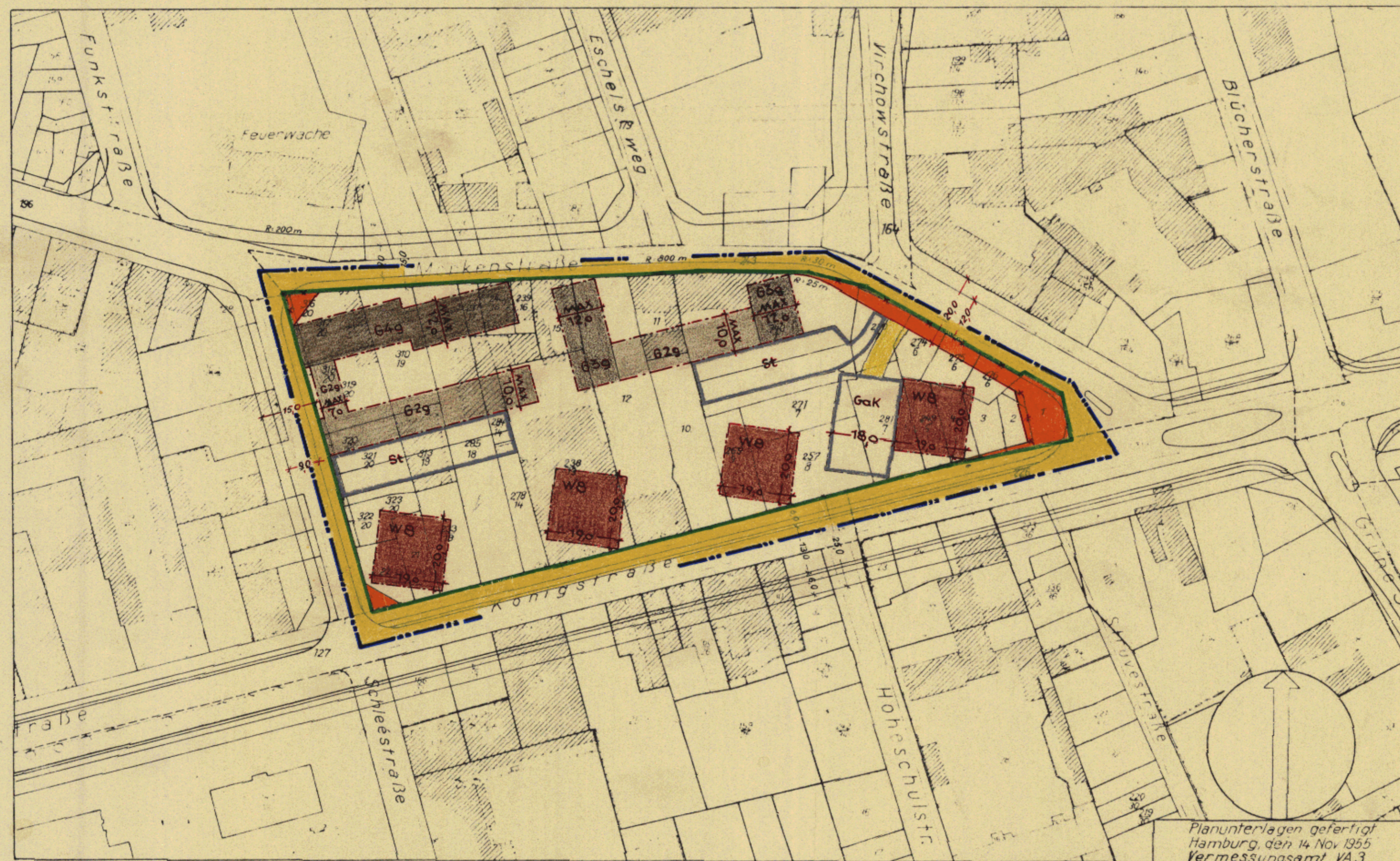
- Bebauung
- W** Wohngebiet
- w) reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betri. ebe
- m) Mischgebiet
- G** Geschäftsgebiet
- I) Industriegebiet
- (I) besonderes Industriegebiet
- S Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- St** Flächen f. Einstellplätze
- GaK** Flächen für Garagen im Keller
- GaE** Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- L** Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem. § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

### Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

### Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Planunterlagen gefertigt  
Hamburg, den 14. Nov. 1955  
Vermessungsamt VA 3  
20.4.58. J.

Maßstab 1:1000

Aufgestellt Hamburg, den \_\_\_\_\_  
Landesplanungsamt Baubehörde Tiefbauamt

öffentlich ausgelegt vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
beim Bezirksbauamt \_\_\_\_\_ Stadtplanungsabteilung

Freigestellt durch Gesetz vom 31. MRZ 1958  
(GVBl. 1958 Seite 91)  
In Kraft getreten am 9. APR. 1958

Die Übereinstimmung mit dem  
Original-Durchführungsplan  
wird bescheinigt.  
Hamburg, den 15. APR. 1958  
*K. J. J.*  
Leitn. Insp.ektor

Zugestimmt:  
Landesplanungsausschuß am \_\_\_\_\_  
Bezirksausschuß am \_\_\_\_\_  
Baudeputation am \_\_\_\_\_



Erläuterungen zum Durchführungsplan D 332

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt  
Planbezirk: Schleestraße - Mörkenstraße - Königstraße

Freie und Hansestadt Hamburg  
Stadtentwicklungsbehörde  
LP23/P Plankammer ZWG R 0113  
Alter Steinweg 4 - 20459 Hamburg  
Telefon 35 04-32 92/92 98  
BN. 9.41-32 92/32 93

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;  
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 zwei-, drei- und viergeschossige Geschäftshausbebauung (G2g, G3g u. G4g);
- 1.2 achtgeschossige Wohnhausbebauung ( W 8 ) ;
- 1.3 eine kellergeschossige Garage (GaK) und zwei Flächen als Einstellplätze für Kraftfahrzeuge (St) als Gemeinschaftsanlagen gemäss § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Auf die achtgeschossige Wohnhausbebauung ( W 8 ) finden die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens 25,0 m für die achtgeschossige Wohnhausbebauung ( W 8 ).
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der zwei-, drei- und viergeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g, G3g u. G4g ) und der kellergeschossigen Garage (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Flächen der Grundstücke mit einer Wohnhausbebauung und die Fläche über der kellergeschossigen Garage (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

3. Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Es kann auch ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 14. April 1958

*Luthje*

Regierungsoberinspektor